Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 21. Februar 1894. 1894.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9644 die Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der directen Staatssteuern u. s. w. Vom 22. Januar 1894; unter

Nr. 9645 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen. Vom 4. Februar 1894; und unter

Nr. 9646 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 12. Februar 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirector Dr. vom Berg in Droyssig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirector Dr. vom Berg in Droyssig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyssiger Anstalten von der Seminardirection übersandt.

Berlin, den 8. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

2) **Bekanntmachung.**

Einrichtung einer Postagentur in Mohorro (Deutsch-Ostafrika.)

In Mohorro (Deutsch-Ostafrikanisches Schutzgebiet) ist eine Kaiserliche Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen ohne Werthangabe bis 5 kg und von Telegrammen, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Post- und Telegraphenverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Ostafrikas.

Berlin W., den 13. Februar 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Dost in Heimsoot zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wibsch, Kreises Thorn, an Stelle des Rittergutsbesitzers von Parpart in Wibsch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Februar 1894.

Der Ober-Präsident.

4) Nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 (Amts-Bl. S. 27), deren Bestimmungen ich hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringe, kann bis auf Weiteres auch im laufenden Jahre russisch-polnischen und galizisch-polnischen Arbeitern beiderlei Geschlechts widerruflich der Aufenthalt im diesseitigen Bezirk für die Zeit vom 1. April d. Js. ab zum Zweck der Beschäftigung in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben gestattet werden. Die Erlaubniß kann nur für Arbeiter und nur einzeln stehende Personen gegeben werden. Wegen Ertheilung der Genehmigung haben Arbeitgeber bezw. Unternehmer, welche ausländische polnische Arbeiter zu beschäftigen wünschen, ihre Anträge bei dem Landrath, in dessen Kreis der Beschäftigungsort liegt, schriftlich einzureichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter nur in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, also beispielsweise nicht bei Chaussee- und Eisenbahnbauten, statthaft ist.

Marienwerder, den 13. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 22. Februar 1894.

5) Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Siegfried Sabatzky zu Dt. Krone die bisher von ihm vertretungsweise verwaltete Kreisthierarztstelle des Kreises Dt. Krone endgültig verliehen.

Marienwerder, den 13. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich den Königlichen Kreisthierarzt Matzker in Thorn zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufbeschlagschmiede daselbst an Stelle des verstorbenen Königl. Kreisthierarztes Stoehr ernannt habe.

Marienwerder, den 13. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Das Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald für das Sommer-Semester 1894 ist erschienen und wird jedem Interessenten auf Wunsch von der Königl. Universitäts-Kanzlei kostenlos zugeschickt.

Marienwerder, den 19. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Lehrer Sally Bernstein in Jastrow ist die Erlaubniß ertheilt, die in Jastrow bestehende jüdische Privatschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 14. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Meta Konietzko in Sternau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Käthe Weiß in Radmannsdorf, Kreis Culm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 14. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Marie Salomon zu Jerszewo, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 1 bezw. in Nr. 4 auf Seite 30/31 des Amtsblatts abgedruckte Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse des diesseitigen Bezirks wird hiermit gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 endgiltig festgesetzt.

Marienwerder, den 9. Februar 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) A. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105), sowie auf Grund der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1885 (abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885) und aller später erlassenen diese abändernden landespolizeilichen Anordnungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland ist verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen kommenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter Milch und Käse), sowie von Dünger aus Rußland.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b. geschmolzener Talg in Fässern oder Blöcken,
c. vollkommen lufttrockene und von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d. Knochenmehl,
e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind,
f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g. vollkommen durchpökeltes Fleisch

ist gestattet.

Auch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, wenn sie in Säcken verpackt sind, ist erlaubt.

Die Einfuhr der genannten Gegenstände ist jedoch nur auf den die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczenia mit der Maßgabe gestattet, daß durch Prüfung der diesseitigen Zollbeamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Diese Prüfung erfolgt kostenfrei an den von mir oder den Zollbehörden zu bestimmenden Untersuchungsstellen.

Für die Einfuhr bei Schillno wird überdies vorgeschrieben, daß die zur Einfuhr bestimmte Ladung in den Schiffsgefäßen derart verstaut sein muß, daß ihre Beschaffenheit ausreichend ermittelt und geprüft werden kann. Fahrzeuge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind so lange anzuhalten, bis der Schiffer durch theilweise Entlöschung, durch Umladung oder sonstige Vorkehrungen eine genaue Prüfung ermöglicht hat.

§ 3. Diejenigen Rinder, Schafe und Ziegen, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten,

beziehentlich zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise Löbau:
auf den Stationen Montowo und Bischofswerder;
im Kreise Strasburg:
auf den Stationen Jablonowo, Strasburg und Lautenburg;
im Kreise Briesen:
auf den Stationen Briesen und Schönsee;
im Kreise Thorn:
auf den Stationen Mocker und Culmsee.

Die Verladetage für jede Station werden für die einzelnen Kreise von den Königlichen Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den vorbezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreise das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden;
b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
c. endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I. nachfolgenden Formulare und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungs-Station führen über die Versendung Kontrol-Register. Die Ursprungsatteste, § 17 und folgende, deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, verbleiben im Besitze des Landrathes.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden beamteten Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Verladungen aus den Kreisen Löbau, Strasburg, Briesen und Thorn auf anderen als den vorbezeichneten Stationen, oder an anderen als den festgestellten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verlader.

§ 6. In allen vorstehend nicht genannten Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks, welche von Eisenbahnen durchschnitten werden, darf die Verladung von Rindvieh auf jeder Station erfolgen und ist zu derselben lediglich ein Ursprungsattest nach Formular III. erforderlich, auf welchem der Stations-Vorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Verladung bewirkt sein muß.

Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den im § 4 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der thierärztlichen Bescheinigung nach Vorschrift des § 5.

§ 7. Kälber unter vier Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwickelung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrathe des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken; es darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrathe des Marktortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungsattest binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Vieh-Revisor, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 20), zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übersenden.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll, mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken, zu versehen. Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh herstammt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Die Anbringung des Brandzeichens ist lediglich

Sache des Versenders des Viehes; dasselbe kann dem Rinde unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Kontrolle.

§ 11. In den Kreisen Löbau, Strasburg, Briesen, Thorn, sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk, einschließlich der Städte, Rindvieh-Register in zwei Exemplaren nach dem Formular II. anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben auf dem Lande die Orts- und Gutsvorsteher in zwei Exemplaren aufzustellen und nach den folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt die Prüfung und Feststellung der Register ob. An Stelle der Guts- und Gemeindevorsteher können im Falle des Bedürfnisses ehrenamtlich fungirende Viehrevisoren mit denselben Befugnissen und Pflichten von den Landräthen bestellt werden. In den Städten erfolgt die Führung des Registers in nur einem Exemplare durch den Bürgermeister.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, insofern der Kauf oder die Erwerbung nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest nach Formular III. ausgestellt wird.

§ 14. Jeder Rindvieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen daran innerhalb 24 Stunden dem Orts- oder Gutsvorsteher oder Vieh-Revisor zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitze befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber müssen spätestens vier Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

§ 15. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorstände resp. den Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche in dieser Thätigkeit durch die Gensdarmen des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber ertheilten Anweisung unterstützt werden, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreis-Thierärzte.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Vieh-Registern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 16. In allen Guts- und Gemeindebezirken, einschließlich der Städte, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welches jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisions-Bezirk ist dem Orts-Vorsteher oder Vieh-Revisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Atteste oder sonstigen Legitimations-Papiere davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Diese Viehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der Beamten.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der im § 11 genannten Kreise, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- und Dorffeldmark treibt, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungs-Attest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb jener Kreise in dieselben eintreten. Diese kostenfreien Atteste, welche die Ortsvorsteher oder Viehrevisoren zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gensdarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt, deren Verwendung der Kontrole der vorgesetzten Behörde unterliegt.

§ 18. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind innerhalb des auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Theiles des Regierungs-Bezirks, sowie innerhalb des auf dem linken Weichselufer liegenden Theiles des Kreises Thorn, Ursprungs-Atteste erforderlich, und zwar auch dann, wenn das Rindvieh am Marktorte seinen Stand hat, oder wenn es aus einem Standorte, für welchen Ursprungsatteste sonst nicht vorgeschrieben sind, zum Markte gebracht wird. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs-Attesten werden kostenfrei geliefert.

§ 19. Die Ursprungsatteste sind unter Angabe des Transportortes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Kollektiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird.

Ursprungsatteste können auch für Rindvieh, welches an seinem letzten Standorte noch nicht volle 4 Wochen gestanden hat, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn über die an 4 Wochen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungs-Atteste unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

Die Bescheinigung unter dem nach Formular III auszustellenden Ursprungsatteste hat in solchen Fällen zu lauten:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorbezeichneten Stücke Vieh während der letzten . . Tage

am hiesigen Orte und nach Ausweis der beigebrachten Ursprungsatteste vorher zu . . . . . . Tage gestanden haben.

§ 20. Im Falle des Ankaufes eines Rindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder Rückkehr des Thieres dem Orts-Vorsteher oder Revisor zur Berichtignng des Vieh-Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden. Dieser hat die Atteste dem Amtsvorsteher zur Ueberwachung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Atteste sind nur dann giltig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 21. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ist in den Kreisen, in welchen die Rindvieh-Kontrolle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 22. Alle vorstehend den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den städtischen Polizeibehörden ob.

§ 23. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

§. 24. Die die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland verbietende landespolizeiliche Anordnung vom 25. September 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 39 für 1884) bleibt bis auf Weiteres in Giltigkeit.

§ 25. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 95), sowie der unten folgenden Polizei-Verordnung.

Marienwerder, den 17. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Formular I.

Erlaubnißschein.

N. . . . .

Dem . . . . aus . . . . Kreis . . . . wird die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh, welche in dem Viehregister von . . . . unter Nr. . . . . eingetragen sind, und zwar:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt der Ursprungsatteste sowie das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Verladung überwachende Thierarzt nachzutragen.)

auf der Eisenbahnstation . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise . . . . gestanden hat. Die Verladung hat unter Kontrolle des . . . . stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das unten stehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem . . . . seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Der Landrath.

(L. S.) . . . .

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnißschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Der Grenz- (Kreis-) Thierarzt.

. . . .

Daß die Verladung auf Station . . . . der . . . . Eisenbahn am . . . . . . erfolgt, unter Nummer . . . . der Kontrolle eingetragen und die Thiere von einer anderen Eisenbahn-Station nicht übernommen worden sind, bescheinigt.

Der Stations-Vorstand.

. . . .

Formular II.

Rindvieh-Register

für

Gemeinde . . . .

Amtsbezirk . . . . Kreis . . . .

Aufgestellt am . . . .

Der Guts- (Orts-) Vorsteher (Vieh-Revisor).

(L. S.) . . . .

Bestätigt am . . . ten . . . . 18 . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.)

Nr. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht, (Ochse, Kuh, Stärke u. s. w.)	Alter. Jahre	Farbe und Abzeichen.	Ursprungs-Zeugniß.		Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
				Datum.	Ort.	Datum.	Von wem und woher?	Datum.	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Roth-weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5./10. 78	Gerlachsdorf	—	—	6./10. 78	Verkauft an Mut in Pleß.	
3	Stärke	$1\frac{1}{2}$	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2./7. 79	Landsberg	8./7. 79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf dem Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzerem rechtsseitigen Horn	3./12. 79	Neugut	4./12. 79	Von C. Müller aus Neugut	3./2. 80	Geschlachtet.	
5	Kalb	$\frac{1}{12}$	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 80	Beim Besitzer geboren	—	—	

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit der Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnung roth, weiß u. s. w. genügt nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

Formular III.

(Auf ¼ Bogen mit je 6 Linien und auf rothem Papier.)

Ursprungs-Attest.

Giltig auf . . . Tage für den Transport von . . . .
nach . . . . zum (Markt u. s. w.)

Nr. des Vieh-Registers.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . Stück Rindvieh während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.) . . . .

Gesehen der Gendarm . . . .
den . . ten . . . . .

Die Richtigkeit bestätigt
. . . . . . den . . ten . . . .
Der Amtsvorsteher.
(L. S.) . . . .

NB.: Für die Zone, in welcher Rindvieh mit Ursprungsattesten auf Eisenbahnen verladen werden darf, würde noch das Formular I angegebene Attest des Stationsvorstandes nachzudrucken sein, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Nummer . . . . der Kontrolle eingetragen.“

B. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. Juli 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885) gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (R.-G.-Bl. S. 95) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Marienwerder, den 17. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Physikatsstelle des Kreises Putzig, mit welcher eine etatsmäßige Besoldung von jährlich 900 Mark und vorläufig eine Stellenzulage von jährlich 900 Mark auf die Dauer von 5 Jahren verbunden ist, soll zum 1. Mai d. Js. wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse sowie

eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen schriftlich bei mir melden.

Danzig, den 8. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

15) Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Schaffarnia aus Trennstücken der Kirchengemeinden Strasburg und Neumark in der Diözese Strasburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner:

I. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Strasburg gehörigen Ortschaften:
1. Pokrzydowo, 2. Reinbruch (früher Czistoblott), 3. Zbiszno, 4. Wilhelmsberg mit Ausschluß der Försterei Kaluga, 5. Rownitza, 6. Schramowo,

II. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Neumark gehörigen Ortschaften:
1. Schaffarnia, 2. Koncziki, 3. Terreschewo, 4. Thomasdorf, 5. Königl. Borrek, 6. Försterei Ostrau,

sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bezw. Abbauten bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus ihren bisherigen Parochialverbänden ausgepfarrt und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde mit dem Kirchort Schaffarnia verbunden.

§ 2. In Schaffarnia wird eine Pfarrstelle errichtet, deren Jahreseinkommen auf 1800 Mark neben freier Wohnung festgesetzt wird.

Bis zur Sicherstellung dieses Einkommens wird die Pfarrstelle vikarisch verwaltet.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. März 1894 in Kraft.

Danzig, den 1. Februar 1894.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 14. Februar 1894.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schweder.

16) Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Jeszewo aus Theilen der Kirchengemeinden Schwetz, Osche und Gruppe in der Diözese Schwetz.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner:

I. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Schwetz gehörigen Ortschaften:
1. Jeszewo, 2. Taschauerfelde, 3. Taschau, 4. Kl. Taschau, 5. Gellen, 6. Neu-Klunkwitz, 7. Lippinken, 8. Piskarken, 9. Hagen, 10. Lipno,

II. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Osche gehörigen Ortschaften .
1. Gut Klunkwitz, 2. Skrzinken, 3. Laskowitz mit Ausnahme der Kolonie Neu-Laskowitz, 4. Borze, 5. Butzig, 6. Czersk,

III. der gegenwärtig zu Kirchengemeinde Gruppe gehörigen Ortschaften:
1. Gellenhütte mit Ausschluß des Wohnplatzes Pillamühle, 2. Czemnick-Wenglarken

sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bezw. Abbauten bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus ihren bisherigen Parochialverbänden ausgepfarrt und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde mit dem Kirchort Jeszewo verbunden.

§ 2. In Jeszewo wird eine Pfarrstelle errichtet, deren Jahreseinkommen auf 1800 Mark neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt wird.

Bis zur Sicherstellung dieses Einkommens wird die Pfarrstelle vikarisch verwaltet.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. März 1894 in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1894.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 12. Februar 1894.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schweder.

17) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 48 Pf.
b. „ „ Heu 3 „ 93 „
c. „ „ Stroh 2 „ 70 „

Danzig, den 11. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

18) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen

3½ %igen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mk. Nr. 192.
Littr. H. zu 300 Mk. Nr. 85. 99. 112.
Littr. J. zu 75 Mk. Nr. 32. 64. 72. 76.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 6—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bzw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin

vom 1. Juli 1894 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom **1. Juli 1894** ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. Februar 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

19) Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der Deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1894 Termine auf Montag den 23. April und Dienstag den 6. November 1894 angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Commission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfg. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. October 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. October 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 5. Februar 1894.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.
Schlichting,
Regierungs- und Bau-Rath.

20) Vorlesungen

an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Sommersemester 1894.
Beginn am 2. April.

Director, Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. —

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. —

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. —

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. —

Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. —

Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebugen, Uebungen im chemischen Laboratorium. —

Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. —

Professor Heß: Botanik. —

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. —

Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

21) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 5. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen, beschlossen, die Parzellen des Grundstückes Luttom Blatt 3 Nr. 503/108, 504/108 und 505/108 des Artikels 13 der Grundsteuermutterrolle von 0,95,23 Hectar Größe von dem Gutsbezirk Luttom abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Zappendowo zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft.

Konitz, den 7. Februar 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

22) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 5. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, beschlossen, das von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder käuflich erworbene Grundstück Rittel Band III Blatt 64 von 29,21,60 Hectar Größe aus dem Verbande des Gemeindebezirks Rittel auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Rittel zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft.

Konitz, den 7. Februar 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

23) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 5. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, beschlossen, die in der Gemarkung Schwornigatz gelegenen Parzellen 16, 37/17, 18, 6, 7 und 8 des Grundstückes Band III Blatt 71 von zusammen 201,83,88 Hectar Größe von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk zu dem sie z. Z. gehören, abzutrennen und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czernitza zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. April 1894 ab in Kraft.

Konitz, den 7. Februar 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

24) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schwetz vom 19. December v. Js. ist die Abtrennung der dem Mühlenbesitzer Zoltewski in Grabowo Mühle gehörigen, in Grabowo belegenen Parzellen — Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 9—14 sowie Nr. 23 — in einer Gesammtgröße von 30 ha 80 ar 70 qm von dem Gemeindebezirke Grabowo und die Zulegung derselben zu dem Gemeindebezirke Grabowko beschlossen worden.

Schwetz, den 9. Februar 1894.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
gez. F. Rahm, Kreis-Deputirter.

25) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung vom 2. December v. Js. nach Anhörung und unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, daß

1. die dem Gutsbesitzer Wrede in Berlin gehörigen, im Gemeindebezirke Grabowo belegenen Parzellen — Kartenblatt 1 der Gemarkung Grabowo, Parzellen Nr. 1, 2a und b, 3, 4, 5a und b, 6, 7, 8, 62a und b, 19, 20, 21 Kartenblatt 1 der Gemarkung Supponin, Parzellen Nr. 1, 57/2a, b, c, d, 3 und 4 in Gesammtgröße von 136 ha 66 ar 58 qm von dem Gemeindebezirke Grabowo abgezweigt und dem Gutsbezirk Supponin einverleibt werden,
2. die dem Besitzer Leo Andrzejewski gehörigen, in dem Gemeindebezirke Grabowo belegenen Parzellen, Kartenblatt 1 der Gemarkung Grabowo, Parzellen Nr. 15a und b, 16, 17a bis e, 18 und 22 in Gesammtgröße von 33 ha 11 ar 60 qm von dem Gemeindebezirke Grabowo abgezweigt und dem Gemeindebezirke Grabowko einverleibt werden,
3. die dem Gutsbesitzer Steinmeyer in Grabowo gehörigen, im Gemeindebezirke Grabowko belegenen Parzellen, Kartenblatt 1 Gemarkung Grabowko, Parzellen Nr. 61, 62, 63 in Gesammtgröße von 5 ha 21 ar 70 qm von dem Gemeindebezirke Grabowko abgezweigt und dem Gemeindebezirke Grabowo einverleibt werden.

Der obige Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.

Schwetz, den 13. Februar 1894.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
F. Rahm, Kreis-Deputirter.

26) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Schmied, Metzger, geboren am 30. December 1873 zu Pflach, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns und Arbeits-

scheue, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 19. December v. J.

2. Josef Sluka, ohne Stand, geboren am 5. März 1881 zu Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Rejschitz, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 4. December v. J.

27) **Personal-Chronik.**

Der bisherige Gerichtsassessor Kallien in Danzig ist aus Anlaß seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Es sind versetzt worden: der Hauptamts-Assistent Wedemann aus Neufahrwasser als Ober-Kontrol-Assistent nach Konitz, der Steuer-Einnehmer 1. Klasse Toepper aus Briesen in gleicher Eigenschaft nach Hammerstein, der Zoll-Einnehmer 1. Kl. Thimm aus Neu-Zielun als Steuer-Einnehmer 1. Kl. nach Briesen und der Zoll-Einnehmer 2. Kl. Gehrmann aus Schilno als Zoll-Einnehmer 1. Kl. nach Neu-Zielun, der berittene Steuer-Aufseher Neubauer aus Czersk in gleicher Eigenschaft nach Pr. Friedland, der berittene Grenz-Aufseher Prophet aus Gurzno als berittener Steuer-Aufseher nach Czersk, der Grenz-Aufseher Golz aus Szymkowo als berittener Grenz-Aufseher nach Gurzno und der Grenz-Aufseher Laskowsky aus Gollub in gleicher Eigenschaft nach Jastrzembie.

Zur Probedienstleistung als Grenzaufseher wurden einberufen der Vicefeldwebel Wittig aus Strasburg Wpr. nach Gollub und der Sergeant Thiel aus Danzig nach Szymkowo.

Im Kreise Strasburg Wpr. ist der Gutsbesitzer Hewelke zu Jastrzembie zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jastrzembie bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Pieschel in Gr. Thiemau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gottschalk ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Froedenau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Froedenau ernannt.

Die Wahl des Königlichen Kreis-Physikus Geh. Sanitätsrath Dr. Wilde zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bereich des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig.

Der Vikar Dr. Teitz ist als Oberlehrer am Progymnasium zu Neumark angestellt worden.

Der Lehrer Zimmermann in Losendorf ist als Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Löbau angestellt worden.

Der Professor Heppner, Gymnasial-Oberlehrer zu Konitz, ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse in den Ruhestand getreten.

28) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Lippinken, Kreis Löbau, wird zum 1. März d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Galczewo, Kreis Briesen, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Wpr. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

29) **Bekanntmachung.**

Das der Stadtgemeinde Thorn durch Testament des verstorbenen Fräulein Julie Bauer zugefallene Hausgrundstück Thorn Neustadt Nr. 175, belegen in der Tuchmacherstraße neben der Innungsherberge unter Hausnummer 18, bebaut mit einem massiven Wohnhause, drei Stock und Drempel hoch, unter Pappdach, zum städt. Feuer-Societäts-Kataster mit rund 7500 Mk. Taxwerth veranlagt, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen aus im Bureau II (Armen-Bureau in der Nordwestseite des Rathhauses.)

Verkaufstermin **am 19. April d. Js. Vormittags 11 Uhr** im Stadtverordnetensaale vor dem Stadt-Syndikus.

Die Ertheilung des Zuschlages unterliegt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und des Bezirks-Ausschusses.

Thorn, den 16. Februar 1894.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.